

II-5119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 68.000/33-3/88

1010 Wien, den 10. August 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-

Klappe

Durchwahl

2320 IAB

1988 -08- 11

zu 2368 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Mag. HAUPT, Mag. PRAXMARER an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend Praktikum für Schüler
der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe
(Nr. 2368/J)

Die anfragenden Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

1. Vertreten auch Sie die Auffassung, daß bei Praktikanten Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes einzuhalten sind und Quartiere entsprechend sein sollten?
2. Sind Ihnen derartige Unzulänglichkeiten bei der Durchführung des Praktikums bekannt?
3. Wenn ja, welche diesbezüglichen Schritte haben Sie bisher unternommen?
4. Wenn nein, werden Sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport entsprechende Überprüfungen veranlassen?

- 2 -

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die in Betracht kommenden Praktikanten haben im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung, wie etwa in der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe oder der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe, aber auch in einer Reihe anderer verwandter schulischer Ausbildungsstätten, vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeiten in Betrieben des Hotel-, Gast- und Schankgewerbes zu absolvieren.

Leistet nunmehr ein Schüler auf Anordnung der Schule oder freiwillig in einem Unternehmen eine Praxis, insbesondere eine sogenannte Ferialpraxis, dann unterliegt diese Beschäftigung dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, da es sich in der Regel um ein vertraglich begründetes Dienstverhältnis oder um ein Volontariat handelt. Da ein Volontariat als ein "sonstiges Ausbildungsverhältnis" im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes anzusehen ist, sind auch Schüler, die als Volontäre tätig sind, von den Schutzbestimmungen des genannten Gesetzes erfaßt.

Die in Frage stehenden Praktikanten sind ausschließlich auf Grund vertraglich begründeter Beschäftigungsverhältnisse in Hotel- und Gastbetrieben tätig, sodaß für sie sämtliche Arbeitnehmerschutzbestimmungen und daher zweifelsfrei auch jene Schutznormen, die Fragen der Unterkunft regeln, zum Tragen kommen. Die jeweiligen Arbeitgeber haben daher auf die Einhaltung dieser Regelungen zu achten.

- 3 -

Zu Frage 2:

Die meinem Ressort angehörende Arbeitsinspektion hat als die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer berufene Behörde die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Vorschriften, daher auch jene, die die Unterkünfte regeln, zu überwachen, insbesondere auch soweit diese die Beschäftigung von Jugendlichen, also auch von Praktikanten, betreffen. Auf Grund dieser Tätigkeit sind mir Fragen und Probleme betreffend die nicht ordnungsgemäße Unterbringung von Jugendlichen bzw. von Praktikanten bekannt.

Zu Frage 3:

Wie ich bereits ausgeführt habe, wird im Rahmen meines Ressorts die Einhaltung der Vorschriften, soweit diese den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer betreffen, strengstens überwacht. In Erfüllung dieser Aufgabe werden gerade zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmergruppen, wie werdenden Müttern, Heimarbeitern und jugendlichen Arbeitnehmern, sohin auch Praktikanten, intensive Kontrollen in den Betrieben durchgeführt. Zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder, Jugendliche und Lehrlinge ist bei jedem Arbeitsinspektorat ein besonders ausgebildeter "Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz" bestellt. Darüber hinaus sind Angelegenheiten des Jugendschutzes von jedem Arbeitsinspektor bei jeder Betriebsbesichtigung wahrzunehmen.

Vom Problem einer unzureichenden Unterbringung sind im Wirtschaftsbereich Hotel-, Gast- und Schankgewerbe grundsätzlich sowohl erwachsene als auch jugendliche Arbeitnehmer betroffen,

- 4 -

wobei die Erfahrung zeigt, daß gerade Lehrlinge und Praktikanten, insbesondere in den Fremdenverkehrsregionen, immer wieder in unzureichend ausgestatteten bis hin zu unzumutbaren Quartieren untergebracht werden. Derartige Probleme treten sowohl regional als auch hinsichtlich der zeitlichen Dauer in sehr unterschiedlichem Maße auf. Überwiegend werden diesbezügliche Mißstände in Urlaubs- bzw. Fremdenverkehrsregionen festgestellt, da in diesen Bereichen, vor allem während der Hauptsaison, eine relativ hohe Quartierauslastung besteht und deshalb vorwiegend Jugendliche, zumindest vorübergehend in nicht gesetzentsprechenden Räumen untergebracht werden.

Es werden daher von der Arbeitsinspektion regelmäßig intensive Kontrollen, insbesondere in den Betrieben des Hotel-, Gast- und Schankgewerbes durchgeführt, wobei in diesem Zusammenhang neben der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten, der Gewährung der Sonn- und Feiertagsruhe und anderem mehr, ein besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Ausstattung der den Lehrlingen und Praktikanten zur Verfügung gestellten Unterkünfte gerichtet wird. Entsprechende Mißstände können häufig nur durch die von erfahrenen Kontrollorganen durchgeführten Überprüfungen festgestellt werden, da die verantwortlichen Arbeitgeber fallweise etwa durch Vorzeigen von Fremdenzimmern anstelle der tatsächlich zur Verfügung gestellten Personalunterkünfte einer etwaigen Beanstandung zu entgehen trachten. Erschwerend wirkt auch der Umstand, daß die betroffenen Lehrlinge oder Praktikanten, offensichtlich aus Furcht den Ausbildungsplatz zu verlieren, oftmals keine oder unrichtige Angaben machen bzw. überhaupt erst nach Beendigung der Ausbildungszeit entsprechende Anzeigen erstatten. Auch diese Umstände erfordern eine umsichtige und auf Erfahrungen gestützte Vorgangsweise bei der Kontrolltätigkeit.

- 5 -

Neben den regelmäßigen Kontrollen, die auch in der Nachtzeit durchgeführt werden, werden auch Schwerpunktkontrollen bzw. Sondererhebungen auf Grund von Anzeigen betroffener Jugendlicher oder auf Grund von Mitteilungen von Vertretern der Arbeitnehmerseite über vorliegende Mißstände vorgenommen. Soweit dies die gegebene personelle Kapazität zuläßt, werden von den Inspektionsorganen im Falle der Feststellung von Übertretungen, insbesondere von gravierenden Übertretungen, nach kurzer Zeit sogenannte "Nachkontrollen" vorgenommen.

Auf Grund der guten Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden auch in vielen Fällen Kontrollen gemeinsam mit Vertretern dieser Institutionen vorgenommen.

Bei Feststellung von Übertretungen werden von der Arbeitsinspektion sofort entsprechende Strafanzeigen an die Verwaltungsstrafbehörden erstattet, wobei zugleich auch ein der vorliegenden Übertretung entsprechendes Strafausmaß beantragt wird.

In den meisten Fällen der Beanstandungen von Unterkünften wurde eine mangelhafte bzw. unzureichende Ausstattung oder eine Überbelegung der Quartiere registriert. In einigen Fällen mußte auf Grund vorliegender bautechnischer Mängel bzw. Fehlen von geeigneten Brandschutzmaßnahmen auch ein Benützungsverbot ausgesprochen werden.

Auf Grund der Zusammenarbeit mit den Schulbehörden werden von den meisten Schulen, deren Schüler ein entsprechendes Praktikum zu absolvieren haben, den Arbeitsinspektoraten Listen mit Angaben über die jeweiligen Ausbildungsbetriebe übermittelt. An Hand dieser Listen werden in der Folge von den Arbeitsinspektoren gezielte Erhebungen durchgeführt und bei Feststellung von Übertretungen die erforderlichen Veranlassungen getroffen.

So wurden etwa im Bundesland Kärnten von der Arbeitsinspektion im Jahr 1987 ca. 20 Quartiere und im Jahr 1988 bislang 13 Quartiere wegen mangelhafter Ausstattung, Überbelegung oder sonstiger Mängel, die sogar ein Benützungsverbot erforderlich machten, beanstandet. Die Schulleiter der in diesem Bundesland gelegenen Landes- bzw. Bundesfremdenverkehrsschulen gaben bekannt, daß maximal 3 % der auszubildenden Praktikanten Klagen über unzumutbare Unterkünfte an das Direktorium herantragen. Die Leitung der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe in Villach registrierte im Jahr 1987 einen einzigen Fall eines gravierenden Mißstandes hinsichtlich der den Praktikanten zur Verfügung gestellten Unterkünfte. In diesem Fall wird der Betrieb von der betroffenen Schule nicht mehr als Ausbildungsbetrieb für Praktikanten herangezogen.

Abschließend möchte ich bemerken, daß auf Grund der umfangreichen Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion und der von ihr gesetzten Maßnahmen in einigen Fremdenverkehrsbereichen ein Rückgang derartiger Mißstände zu registrieren ist. Es soll auch erwähnt werden, daß die Arbeitsinspektion durch intensive Gespräche mit den Verantwortlichen von Hotel-, Gast- und Schankbetrieben eine Verbesserung der Ausstattung der Räume bis hin zu Neuerrichtungen von Personalquartieren erreichen konnte. Ich werde auch in Zukunft darauf achten, daß der Arbeitnehmerschutz für die Lehrlinge und Schüler, die ein solches Praktikum zu absolvieren haben, weiterhin im vollen Umfang zum Tragen kommt. Darüber hinaus werde ich zur Erreichung einer weiteren ständigen Verbesserung der Unterkünfte und Wohnräume für diesen Personenkreis - wiewohl bereits deutliche Fortschritte zu verzeichnen sind - die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Schulbehörden im verstärkten Maße fördern.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 3 erübrigt sich die Beantwortung der Frage 4.

Der Bundesminister:

